



6. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung und die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG hat die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. Zuletzt hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Juni 2021 über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft Beschluss gefasst. Gemäß § 16 Satz 1 der Satzung der YOC AG erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festzusetzen ist. Die derzeitige Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. August 2012 wie folgt festgesetzt:

„In Abänderung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2007 erhalten ab dem Geschäftsjahr 2012 die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vergütung wie folgt:

- 1. Die Jahresvergütung für jedes Mitglied des Aufsichtsrats beträgt EUR 12.500,00.*
- 2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages, der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das 1 ½-fache dieses Betrages.*
- 3. Pro Aufsichtsratssitzung, die eine Präsenzsitzung ist, erhält jedes Aufsichtsratsmitglied einen Betrag von EUR 1.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das 1 ½-fache.“*

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich die feste, erfolgsunabhängige Vergütung bewährt hat. Dieses Modell entspricht zudem der Empfehlung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner derzeit gültigen Fassung und wird von der Mehrzahl der börsennotierten Gesellschaften praktiziert.

Die letzte Anpassung der Höhe der Aufsichtsratsvergütung erfolgte im Jahr 2012. Seitdem haben sich die Anforderungen an die Tätigkeit von Aufsichtsräten in börsennotierten Gesellschaften insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Überwachungs-, Kontroll- und Berichtspflichten erheblich erhöht.

Zudem hat die YOC AG in den vergangenen Jahren eine positive wirtschaftliche Entwicklung durchlaufen, was zu einer Ausweitung des Geschäftsbetriebs und damit zu einer gestiegenen Überwachungsintensität geführt hat.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist daher eine Erhöhung der Festvergütung und des Sitzungsgeldes angemessen. Die Anpassung der Vergütung und des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats der YOC AG soll mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2026 erfolgen.

Die neue Vergütungsregelung soll auch eine Klarstellung der Zahlungsmodalitäten bringen:

- Es wird klargestellt, dass die Auszahlung der Jahresvergütung nach Ablauf des Kalenderjahres und die Auszahlung des Sitzungsgeldes nach der jeweiligen Sitzung erfolgen soll.
- Es wurde eine Regelung zur anteiligen Jahresvergütung bei unterjährigem Ein- oder Austritt aufgenommen.

Die neue Vergütungsregelung stellt eine sachgerechte, zeitgemäße und transparente Weiterentwicklung der bisherigen Aufsichtsratsvergütung dar. Sie berücksichtigt sowohl den gestiegenen Arbeits- und Verantwortungsumfang als auch den Marktvergleich und ist damit aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Das auf der Website der YOC AG unter

<https://yoc.com/de/hauptversammlung>

abrufbare angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der YOC AG („**Vergütungssystem 2026**“) wird gebilligt.

b) Festsetzung der Vergütung

Gemäß § 16 Satz 1 der Satzung der YOC AG erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festzusetzen ist. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 in Übereinstimmung mit dem angepassten Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt festgesetzt:

„In Abänderung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Juni 2021 erhalten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vergütung wie folgt:

- 1. Die Vergütung für jedes Mitglied des Aufsichtsrats beträgt EUR 16.000,00 je Kalenderjahr (Jahresvergütung). Die Vergütung ist nach Ablauf des Kalenderjahres zur Auszahlung fällig.*
- 2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages, der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das 1 ½-fache dieses Betrages.*
- 3. Pro Aufsichtsratssitzung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied einen zusätzlichen Betrag von EUR 1.300,00, der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das 1 ½-fache dieses Betrags. Das Sitzungsgeld ist nach der jeweiligen Sitzung zur Auszahlung fällig.*
- 4. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Kalenderjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine entsprechende nach Tagen zeitanteilig berechnete Jahresvergütung.“*